



Abzugsfähigkeit selbst getragener Krankheitskosten

Zwei aktuelle Urteile zu viel diskutierten Themen sind in der jüngsten Vergangenheit erlassen worden, die im Folgenden vorgestellt werden sollen.

Zum einen hat sich der Bundesfinanzhof mit einem erst kürzlich veröffentlichten Urteil zum Thema der Abzugsfähigkeit selbst getragener Krankheitskosten als Sonderausgaben geäußert (Urteil vom 29.11.2017, Az. X R 3/16).

Ein Steuerpflichtiger, der privat krankenversichert ist, hatte nach Zahlung von Beiträgen gleichzeitig im Streitjahr eine Beitragsersstattung erhalten. Im Rahmen seiner Steuererklärung hat er die gezahlten Beiträge an die Versicherung um die erstatteten Beiträge gekürzt. Gleichzeitig begehrte er den Abzug von Aufwendungen für Krankheitskosten, die er selbst getragen hat, um die Beitragsersstattung zu erhalten. Er argumentierte, dass er die Beitragsersstattung, die ja seine steuerlich abzugsfähigen Sonderausgaben reduziert, nur erhalten hat, weil er Aufwendungen für Krankheitskosten selbst getragen und nicht bei seiner Krankenversicherung eingereicht hat. Demzufolge, so der Kläger, sei es wirtschaftlich geboten, dass er zumindest in Höhe der nicht abzugsfähigen Beitragsersstattung die selbst getragenen Krankheitskosten als Sonderausgaben abziehen könne.

Das Finanzamt erkannte diese Argumentation nicht an und verwehrte den Sonderausgabenabzug der selbst getragenen Krankheitskosten. Der BFH schloss sich der Auffassung des Finanzamts mit oben genanntem Urteil an.

Der BFH begründet seine Auffassung, dass es sich nach dem Wortlaut des Einkommensteuergesetzes um Beiträge zu einer Krankenversicherung handeln muss. Daraus ist zu schließen, dass nur solche Ausgaben als Beiträge zu einer Krankenversicherung anzusehen sind, die zumindest im Zusammenhang mit der Erlangung des Versicherungsschutzes stehen und damit, als Vorsorgeaufwendungen, letztlich der Vorsorge dienen. Dies entspricht im Wesentlichen auch der bereits vom BFH mit Urteil vom 18.7.2012 (Az. X R 41/11) festgestellten Auffassung zu einem Selbstbehalt. Auch hier handelt es sich nicht um Beiträge zu einer Krankenversicherung, da es dabei nicht um die Erlan-

gung des Versicherungsschutzes geht. Ob die vom Kläger selbst getragenen Krankheitskosten im Rahmen der außergewöhnlichen Belastungen steuerlich abzugsfähig gewesen wären, musste der BFH in zuvor genanntem Urteil nicht entscheiden. Aber unabhängig von der zunächst zu überprüfenden Grenze der sog. zumutbaren Belastung ist in diesem Fall fraglich, ob die selbst getragenen Kosten zwangsläufig entstanden sind, was eine Voraussetzung für die Anerkennung als außergewöhnliche Belastung ist. Denn der Steuerpflichtige hätte ja die Möglichkeit gehabt, sich diese Kosten von seinem Kostenträger erstatten zu lassen.

In diesem Zusammenhang ist es also für einen Steuerpflichtigen auch wichtig, zu prüfen, ob die Beitragsrückerstattung, die ja den Sonderausgabenabzug reduziert, „nach Steuern“ mehr wert ist, als die selbst getragenen Krankheitskosten, welche im Regelfall steuerlich nicht mehr geltend gemacht werden können.

Kfz-Überlassung an geringfügig Beschäftigte

In einem weiteren Urteil hatte das Finanzgericht Köln am 27.9.2017 (Az. 3 K 2547/16) darüber zu entscheiden, ob im Rahmen eines Ehegattenarbeitsverhältnisses die auf geringfügiger Basis angestellte Ehefrau ihre Vergütung aus einem Barlohnanteil und dem geldwerten Vorteil einer Dienstwagenüberlassung erhalten kann. Nach den schriftlich vereinbarten Regelungen wurde der Frau ein gebraucht erworbenes Kompaktklassefahrzeug zur betrieblichen und privaten Nutzung überlassen. Die laufenden Kfz-Kosten trug die Firma des Ehemanns. Die angewandte 1%-Regelung ergab einen geldwerten Vorteil von 263 EUR bzw. später nach einem Fahrzeugwechsel einen Betrag von 385 EUR, sodass die Grenze für eine geringfügige Beschäftigung dadurch nicht überschritten wurde. Der jeweils verbleibende Betrag zur Obergrenze für geringfügig Beschäftigte wurde ausbezahlt.

Das Finanzamt erkannte diese Vergütungs-gestaltung nicht an. Dies auch unter Berufung auf die bisherige BFH-Rechtsprechung, der die Anerkennung aufgrund fehlender Fremdüblichkeit bisher nicht aner-

kennt. Das oberste deutsche Finanzgericht stellt dabei insbesondere darauf ab, dass der Mitarbeiter seine Vergütung für die Arbeitsleistung durch intensive Privatnutzung in für den Arbeitgeber unkalkulierbare Höhen schrauben könne. Das Finanzgericht Köln widerspricht dieser Auffassung im zuvor genannten Urteil aber. Das Gericht sah das Ehegattenarbeitsverhältnis als zivilrechtlich wirksam, eindeutig und ernsthaft vereinbart an. Es war auch entsprechend durchgeführt worden. Ob und in welchem Umfang es am Markt bei geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen zu Firmenwagenstellungen kommt, konnte das Gericht über Recherchen nicht feststellen. Damit ließe sich auch keine Aussage zur Fremdüblichkeit machen. Einen variablen Lohnanteil sieht das Gericht in diesem Zusammenhang nicht, führe die Anwendung der 1%-Regelung nach ihrer Regelungssystematik doch vielmehr stets zu einer kontinuierlichen festen Vergütung. Im speziellen Fall war es darüber hinaus so, dass die Klägerin an sechs Stunden in der Woche und damit zu zwei Dritteln ihrer Arbeitszeit zu Fahrdiensten verpflichtet war, sodass sie das Fahrzeug zur Durchführung ihrer vertraglich vereinbarten Tätigkeit benötigte. Es bleibt somit abzuwarten, wie der BFH hier entscheidet.

INFORMATION

Nowak GmbH

Steuerberatungsgesellschaft

Dipl.-Wirtsch.-Ing. Eyk Nowak
Wirtschaftsprüfer/Steuerberater
Amalienbadstraße 41
76227 Karlsruhe
Tel.: 0721 915691-56
info@nowak-steuerberatung.de
www.nowak-steuerberatung.de



Infos zum Autor

PEOPLE HAVE PRIORITY



Dr. Sue Perstar

From a patient to a fan.

Mit erstklassigen Dentallösungen von W&H
für jede Herausforderung.

#patient2fan

Together we make it happen!